

26.07.84

EG - A - Fz - Wi

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Geänderter Vorschlag für einen Beschluß des Rates
über das System der eigenen Mittel der Gemeinschaften

KOM (84) 384 endg.; EG-Dok. 8454/84

(gemäß Artikel 149 Abs. 2 EWG-Vertrag und Artikel 119 Abs. 2
des EAG-Vertrages)+

+ vgl. ursprünglichen Vorschlag: BR-Drucksache 230/83

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 25. Juli 1984 - 14 - 680 70 - E - Fi 357/84 -.

Diese Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 10. Juli 1984 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der genannten Kommissionsvorlage ist vorgesehen.

Mit der unmittelbar bevorstehenden Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihrer Vorlage übermittelte Begründung beigelegt.

GEÄNDERTER VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS DES RATES (1)
ÜBER DAS SYSTEM DER EIGENEN MITTEL DER GEMEINSCHAFTEN

BEGRÜNDUNG

Die Kommission hat dem Rat (1) am 6. Mai 1983 den Entwurf eines Beschlusses über die neuen Eigenmittel vorgelegt. Seither sind eine Anzahl von Entwicklungen eingetreten, und zwar :

- a) aufgrund der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu ihrem Vorschlag (2) und der Erörterungen im Rat hat die Kommission in ihrer Mitteilung an den Europäischen Rat vom 5. März 1984 (KOM(84) 140) die Anhebung der MwSt-Obergrenze von 1 % auf 2 % vorgeschlagen ;
- b) in der fünfzehnten MwSt-Richtlinie vom 19. Dezember 1983 (3) hat der Rat Griechenland ermächtigt, die Einführung der MwSt bis zum 1. Januar 1986 aufzuschieben; infolgedessen muß Griechenland bis Ende 1985 Finanzbeiträge auf der Grundlage des Bruttosozialprodukts abführen ;
- c) in ihrem Vorentwurf des Haushaltsplans für 1985 hat die Kommission darauf hingewiesen, daß bei der Aufstellung des Haushaltsplans davon ausgegangen wurde, daß der Beschluß über die neuen Eigenmittel, durch den die MwSt-Obergrenze über 1 % angehoben wird, rückwirkend zum 1. Januar 1985 am 1. Oktober 1985 in Kraft tritt ;
- d) auf der Tagung des Europäischen Rates vom 25./26. Juni 1984 wurde Einvernehmen über die Erhöhung des MwSt-Höchstsatzes auf 1,4 % und über eine Methode zur Beseitigung der Haushaltsungleichgewichte durch Korrektur der MwSt-Zahlungen der Mitgliedstaaten erzielt.

Der als Anlage beigefügte geänderte Vorschlag der Kommission trägt diesen Entwicklungen Rechnung.

In Artikel 4 Absatz 2 des geänderten Vorschlags ist außerdem vorgesehen, daß die Möglichkeit, die Forschungsprogramme der Europäischen Atomgemeinschaft entweder aus eigenen Mitteln der Gemeinschaften oder durch Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten zu finanzieren, auch für die Finanzierung der Forschungsprogramme im allgemeinen gelten soll.

(1) ABL. C 145 vom 3.6.1983, S. 5

(2) ABL. C 342 vom 19.12.1983, S. 37

(3) ABL. L 360 vom 23.12.1983, S. 49

Die Kommission möchte besonders darauf hinweisen, daß die Festsetzung des 1. Oktober 1985 als Termin für das Inkrafttreten dieses Beschlusses voraussetzt, daß die Mitgliedstaaten alle erforderlichen Schritte unternehmen, damit die Ratifizierungsverfahren rechtzeitig abgeschlossen werden.

Ein Jahr, bevor die Obergrenze der neuen Eigenmittel erreicht wird, legt die Kommission dem Rat einen Bericht über folgendes vor :

- die Ergebnisse der Haushaltsdisziplin,
- den Finanzbedarf der Gemeinschaft,
- die Aufteilung der Haushaltslasten auf die Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung ihres relativen Wohlstands und die daraus zu ziehenden Folgerungen in bezug auf die Anwendung der Haushaltskorrekturen.

GEÄNDERTER VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS DES RATES
ÜBER DAS SYSTEM DER EIGENEN MITTEL DER GEMEINSCHAFTEN

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,
insbesondere auf Artikel 201,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,
insbesondere auf Artikel 173,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (1),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (2),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit dem Beschluß des Rates vom 21. April 1970 über die Ersetzung der Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten durch eigene Mittel der Gemeinschaften (3) - nachstehend "Beschluß vom 21. April 1970" genannt - wurde ein Gemeinschaftssystem eigener Mittel eingeführt.

Während die durch den Beschluß vom 21. April 1970 geschaffenen bisherigen Einnahmequellen beibehalten werden sollten, sollte das System der eigenen Mittel erweitert und der auf die einheitliche Mehrwertsteuer-Bemessungsgrundlage angewandte Höchstsatz von 1 % angehoben werden.

Es empfiehlt sich, die Zölle auf die Waren, die unter den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallen, in die Eigenmittel der Gemeinschaft einzubeziehen.

(1)

(2)

(3) ABL. L 94 vom 28.4.1970, S. 19

Jeder Mitgliedstaat, der gemessen an seinem relativen Wohlstand eine zu große Haushaltslast trägt, sollte zu gegebener Zeit in den Genuß einer Korrekturmaßnahme gelangen.

Eine solche Korrekturmaßnahme sollte nun auf das Vereinigte Königreich Anwendung finden -

HAT FOLGENDE BESTIMMUNGEN FESTGELEGT, DIE ER DEN MITGLIEDSTAATEN ZUR ANNAHME EMPFIEHLT :

Artikel 1

Der Haushalt der Gemeinschaften wird, unbeschadet der sonstigen Einnahmen, vollständig aus eigenen Mitteln der Gemeinschaft finanziert.

Artikel 2

Folgende Einnahmen stellen eigene, in den Haushalt der Gemeinschaften einzusetzende Mittel dar :

- a) Abschöpfungen, Prämien, Zusatz- oder Ausgleichsbeträge, zusätzliche Teilbeträge und andere Abgaben auf den Warenverkehr mit Nichtmitgliedstaaten, die von den Gemeinschaftsorganen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik eingeführt worden sind oder noch eingeführt werden, und Abgaben, die im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Zucker vorgesehen sind ;
- b) Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs und andere Zölle, einschließlich Zölle auf die unter den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallenden Waren, auf den Warenverkehr mit Nichtmitgliedstaaten, die von den Gemeinschaftsorganen eingeführt worden sind oder noch eingeführt werden.

ARTIKEL 3

1. Eigenmittel sind ferner die Einnahmen, die sich gemäss den Bestimmungen dieses Artikels aus der Anwendung der Mehrwertsteuer auf eine steuerpflichtige Bemessungsgrundlage ergeben, die einheitlich für die Mitgliedstaaten nach Gemeinschaftsvorschriften bestimmt wird.

2. Die Einnahmen ergeben sich aus der Anwendung von Mehrwertsteuersätzen, von denen keiner 1,4 % übersteigen darf. Diese Sätze werden im Rahmen des Haushaltsverfahrens unter Berücksichtigung aller sonstigen Einnahmen festgesetzt.

3. Die Sätze werden wie folgt berechnet:

a) Für die in Absatz 1 genannte steuerpflichtige Bemessungsgrundlage wird ein einheitlicher Satz festgesetzt.

b) Bei dem auf das Vereinigte Königreich anzuwendenden Satz

- wird von dem auf der Grundlage des einheitlichen Satzes zu zahlenden Betrag ein Abzug vorgenommen. Zu diesem Zweck wird

i. die sich im vorhergehenden Haushaltsjahr ergebende Differenz zwischen dem prozentualen Mehrwertsteueranteil des Vereinigten Königreichs, der in diesem Jahr einschliesslich der Berichtigungen für frühere Jahre bei Anwendung des einheitlichen Satzes gezahlt worden wäre, und dem prozentualen Anteil des Vereinigten Königreichs an den aufgeteilten Gesamtlasten berechnet;

ii. der so errechnete Differenzbetrag auf die aufgeteilten Gesamtlasten angewandt;

iii. das Ergebnis mit 0,66 multipliziert.

Der verringerte Betrag wird durch die Bemessungsgrundlage des Vereinigten Königreichs dividiert.

c) Bei den auf die anderen Mitgliedstaaten anzuwendenden Sätzen

- wird ein Betrag in Höhe des im Absatz 3 Buchstabe (b) genannten Abzugs von diesen Mitgliedstaaten aufgebracht. Die Aufteilung dieses Betrages wird zunächst entsprechend ihren Anteilen an den auf der Grundlage des einheitlichen Satzes zu leistenden Mehrwertsteuerzahlungen - unter Ausschluss des Vereinigten Königreichs - berechnet und sodann in der Weise angepasst, dass der Anteil der Bundesrepublik Deutschland auf zwei Drittel des sich aus dieser Berechnung ergebenden Anteils begrenzt ist.

Zur Ermittlung der auf diese Mitgliedstaaten anzuwendenden Sätze werden die auf der Grundlage des einheitlichen Satzes zu zahlenden Beträge zuzüglich der Anteile der Mitgliedstaaten an dem zusätzlichen Betrag durch die Bemessungsgrundlagen der einzelnen Mitgliedstaaten dividiert.

d) Im Falle der Anwendung von Absatz 7 werden die Mehrwertsteuerzahlungen bei den oben genannten Berechnungen für jeden betroffenen Mitgliedstaat durch Finanzbeiträge ersetzt.

4. Die Bestimmungen von Absatz 3 Buchstaben (b) und (c) finden erstmals im Haushaltsjahr 1986 Anwendung.

Im Haushaltsjahr 1985 findet zunächst der in Absatz 3 Buchstabe (a) genannte einheitliche Satz Anwendung. Beim Inkrafttreten dieses Beschlusses wird jedoch ein Pauschalbetrag von 1 000 MioECU von dem vom Vereinigten Königreich zu zahlenden MwSt-Betrag in Abzug gebracht. Der diesem Abzug entsprechende Betrag ist von den anderen Mitgliedstaaten aufzubringen; die Aufteilung dieses Betrages berechnet sich nach Massgabe von Absatz 3 Buchstabe (c).

5. Die Kommission führt die für die Anwendung der Absätze 3 und 4 erforderlichen Berechnungen durch.

6. Ist zu Beginn eines Haushaltsjahres der Haushaltsplan noch nicht festgestellt worden, so bleiben bis zum Inkrafttreten neuer Sätze die zuletzt festgesetzten Sätze anwendbar.

7. Werden die Vorschriften zur Festlegung der einheitlichen steuerpflichtigen Bemessungsgrundlage für die Mehrwertsteuer am 1. Oktober 1985 noch nicht in allen Mitgliedstaaten angewandt, so wird abweichend von Absatz 1 der Finanzbeitrag jedes Mitgliedstaats, der noch nicht die einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage für die Mehrwertsteuer anwendet, zum Haushalt der Gemeinschaften gemäss dem Anteil seines Bruttosozialprodukts an der Summe der Bruttosozialprodukte der Mitgliedstaaten festgelegt. Der Restbetrag des Haushalts wird durch die Einnahmen aus der Mehrwertsteuer gemäss Absatz 1 gedeckt, die in den übrigen Mitgliedstaaten erzielt werden. Diese Ausnahmeregelung wird unwirksam, sobald die Vorschriften zur Festlegung der einheitlichen steuerpflichtigen Bemessungsgrundlage für die Mehrwertsteuer in allen Mitgliedstaaten angewandt werden.

ARTIKEL 4

1. Die Einnahmen im Sinne der Artikel 2 und 3 dienen unterschiedslos zur Finanzierung aller im Haushalt der Gemeinschaften ausgewiesenen Ausgaben.
2. Die Finanzierung der Ausgaben für Forschungsprogramme aus eigenen Mitteln der Gemeinschaften schliesst weder aus, dass die Ausgaben für Ergänzungsprogramme in den Haushaltsplan der Gemeinschaften eingesetzt werden, noch dass sie durch Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten finanziert werden, deren Festsetzung nach einem besonderen Aufbringungsschlüssel erfolgt, der durch einstimmigen Beschluss des Rates festgelegt wird.

ARTIKEL 5

Zur Deckung der Erhebungskosten können jedem Mitgliedstaat bis zu 10% der Beträge der in Artikel 2 vorgesehenen Eigenmittel erstattet werden. Der Satz wird auf Vorschlag der Kommission von der Haushaltsbehörde bestimmt, wobei der Rat einstimmig und das Europäische Parlament mit der Mehrheit seiner Mitglieder und drei Fünfteln der abgegebenen Stimmen beschliessen.

ARTIKEL 6

Ein Unterschied zwischen den eigenen Mitteln der Gemeinschaft und den tatsächlichen Ausgaben während eines Haushaltsjahres wird gemäss den Vorschriften ausgeglichen, die nach Artikel 209 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Artikel 183 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft festgelegt werden.

ARTIKEL 7

1. Die Gemeinschaftsmittel im Sinne der Artikel 2 und 3 werden von den Mitgliedstaaten gemäss den einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erhoben, die gegebenenfalls zu diesem Zweck zu ändern sind. Die Mitgliedstaaten stellen diese Mittel der Kommission zur Verfügung.
2. Unbeschadet der Rechnungsprüfung gemäss Artikel 206a des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Kontrollmassnahmen gemäss Artikel 209c dieses Vertrages erlässt der Rat auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments einstimmig die Vorschriften über die Kontrolle der Erhebung der Einnahmen im Sinne der Artikel 2 und 3, Vorschriften darüber, wie diese Einnahmen der Kommission zur Verfügung zu stellen und wie sie abzuführen sind, sowie die Durchführungsbestimmungen zu Artikel 3.

ARTIKEL 8

Dieser Beschluss wird den Mitgliedstaaten vom Generalsekretär des Rates der Europäischen Gemeinschaften bekanntgegeben und im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Die Mitgliedstaaten teilen dem Generalsekretär des Rates der Europäischen Gemeinschaften unverzüglich den Abschluss der Verfahren mit, die nach ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften zu Annahme dieses Beschlusses erforderlich sind.

Dieser Beschluss tritt am 1. Oktober 1985 in Kraft. Gleichzeitig wird der Beschluss vom 21. April 1970 aufgehoben.

Dieser Beschluss wird am 1. Januar 1985 wirksam.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

16.11.84

Beschluß**des Bundesrates**

zum

Geänderten Vorschlag für einen Beschluß des Rates über das
System der eigenen Mittel der Gemeinschaften

KOM(84) 384 endg.; EG-Dok. 8454/84

Der Bundesrat hat in seiner 543. Sitzung am 16. November 1984 zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

1. Der Bundesrat erkennt die Bestrebungen des Ministerrates zur Konsolidierung des Haushalts der Gemeinschaft an. Er stimmt einer der Sicherung des Bestandes und der Weiterentwicklung der Gemeinschaft dienenden, begrenzten Erhöhung der Eigenmittel zu.

Auf die damit verbundenen Probleme in den Haushalten von Bund und Ländern weist der Bundesrat hin.

Er lehnt angesichts dieser Probleme eine Erhöhung der Mehrwertsteuer-Eigenmittelgrenze auf 1,4 % vor dem Januar 1986 ab. Der Bundesrat ist zudem der Ansicht, daß eine Erhöhung der Eigenmittelgrenze bereits im Jahre 1985 im Widerspruch zu den Beschlüssen des Europäischen Rates vom März und Juni 1984 stehen würde.

2. Im übrigen ist der Bundesrat der Auffassung, daß die Zustimmung zu der ab 1986 vorgesehenen Erhöhung der Mehrwertsteuer-Eigenmittel auf 1,4 % von den folgenden Bedingungen abhängig gemacht werden sollte:

- Die Haushaltsdisziplin für die kommenden Jahre muß durch den jeweils zu Beginn des Haushaltsjahres festzulegenden Ausgabenrahmen gesichert sein.
- Die Reform der Agrarpolitik ist durch konkrete weitergehende Vorschläge voranzutreiben. Es erscheint nicht tragbar, daß die Agrarausgaben auch zukünftig nahezu zwei Drittel der Mittel der Gemeinschaft binden. Als Minimum ist die Zusicherung zu betrachten, daß die Agraraufwendungen innerhalb des Haushaltsjahres nicht stärker steigen als die Gesamtausgaben.
- Der Zusammenhang der Erhöhung der Mehrwertsteuer-Eigenmittel mit dem Beitritt Spaniens und Portugals ist sicherzustellen.
- Es sollte darauf hingewirkt werden, daß die Ausgleichszahlungen für Großbritannien im geplanten EG-Eigenmittelframework finanziert werden.